

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

1. Allgemeines

- 1.1 Von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen der General Atomics AeroTec Services GmbH („Besteller“) abweichende oder sie ergänzende Bedingungen des Lieferanten sind für den Besteller unverbindlich, auch wenn der Besteller nicht widerspricht oder der Lieferant erklärt, nur zu seinen Bedingungen liefern zu wollen.
- 1.2 Bestellung und Annahme sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bei Vertragsabschluss sind nur wirksam, wenn sie vom Besteller schriftlich bestätigt wurden. Dies gilt auch für Vertragsänderungen nach Vertragsabschluss.
- 1.3 Geht dem Angebot des Lieferanten eine Angebotsaufforderung des Bestellers voraus, so hat der Lieferant Abweichungen von der Angebotsaufforderung deutlich hervorzuheben.
- 1.4 Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 14 Kalendertagen an, so ist der Besteller zum Widerruf berechtigt.
- 1.5 Die teilweise oder vollständige Durchführung der bestellten Lieferungen und Leistungen durch Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung des Bestellers, insbesondere sie wenn luftrechtlich erforderlich sind.
- 1.6 Ist zwischen dem Lieferanten und dem Besteller eine Qualitätssicherungsvereinbarung (häufig QAA oder QSV genannt) oder eine Production bzw. Design Organization Vereinbarung (häufig PO/DO genannt) getroffen, so gilt diese ergänzend.
- 1.7 Soweit nicht anderweitig zwischen den Parteien vereinbart, hat der Lieferant von Waren, die für die Luftfahrt geeignet sind, eine Zertifizierung nach dem Aerospace Quality Management System Standard QMS SAE 9100 und Normenreihe vorzuhalten, entsprechend qualifiziertes Personal zu beschäftigen, sowie die Waren ggf. mit luftrechtlichem Zertifikat und Dokumentation zu liefern. Der Lieferant hat den Besteller unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, sollte er die Anforderungen nicht erfüllen. Der Besteller ist berechtigt, vom Lieferanten den Nachweis über die Zulassung von Waren, Verfahren, Prozessen und Ausrüstung zu verlangen.

2. Liefertermin und Leistungsort

- 2.1 Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich. Vorablieferungen sind nur mit Zustimmung des Bestellers zulässig. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen ohne Montage oder Aufstellung kommt es auf den Eingang bei der vom Besteller angegebenen Empfangsstelle an. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von

Leistungen ist deren Bereitstellung in abnahmefähigem Zustand maßgebend.

- 2.2 Umstände, welche die Einhaltung vereinbarter Liefertermine gefährden, sind dem Besteller unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 2.3 Gerät der Lieferant in Verzug, so kann der Besteller eine Vertragsstrafe von 0,5% des Bestellwertes pro angefangene Woche, höchstens jedoch 5% des Bestellwertes verlangen, mindestens jedoch 100,00 EUR. Der Besteller kann die Vertragsstrafe verlangen, wenn er sich das Recht dazu spätestens bis zum Ablauf des dritten Monats nach der Annahme der letzten im Rahmen der Bestellung zu erbringenden Lieferungen oder Leistungen vorbehält. Weitergehende Ansprüche des Bestellers bleiben vorbehalten.
- 2.4 Leistungsort für Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten ist die in der Bestellung angegebene Empfangsstelle, ansonsten der Sitz des Bestellers.

3. Versand, Gefahrtragung und Preisstellung

- 3.1 Waren sind sachgemäß zu verpacken und zu versenden. Verpackungs- und Versandvorschriften sind einzuhalten. Versandpapiere, wie Lieferscheine und Packzettel, sind den Lieferungen beizufügen. In allen Schriftstücken sind die Bestellnummern und die in der Bestellung geforderten Kennzeichen des Bestellers anzugeben. Spätestens am Tage des Versands ist dem Besteller eine Versandanzeige zuzuleiten. Dem Besteller durch die Nichtbeachtung vorstehender Regelungen entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 3.2 Gefahr und Kosten des Transports trägt der Lieferant.
- 3.3 Alle Preise gelten frei Leistungsort (Ziffer 2.4). Bei grenzüberschreitenden Lieferungen gilt die Klausel Delivery At Place (DAP Incoterms © 2020) Leistungsort (Ziffer 2.4).

4. Rechnung und Zahlung, Abtretungsverbot

- 4.1 Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung zu übergeben und müssen für jede Lieferung alle in der Bestellung geforderten Kennzeichnungen wiedergeben. Rechnungen haben den Vorgaben des deutschen Umsatzsteuerrechts zu entsprechen. Alle Kosten einer Zahlung (insbes. Bankgebühren) hat der Lieferant zu tragen, außer solche, die dem Besteller von seiner Bank direkt berechnet werden.
- 4.2 Die Zahlung erfolgt grundsätzlich durch Überweisung, und zwar nach Abnahme bzw. Lieferung sowie Rechnungserhalt innerhalb von 15 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto. Skontoabzug ist auch zulässig bei Aufrechnung oder Ausübung von Zurückbehaltungsrechten.

4.3 Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegenüber dem Besteller ohne dessen schriftliche Zustimmung abzutreten oder durch Dritte einzuziehen zu lassen. Dies gilt nicht für den verlängerten Eigentumsvorbehalt.

5. Mängelansprüche

5.1 Der Lieferant hat dem Besteller die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu übergeben und das Eigentum an der Sache zu verschaffen.

5.2 Die Mängelansprüche des Bestellers richten sich nach dem Gesetz. Die Gewährleistungsfrist beginnt frühestens ab dem jeweils vereinbarten Liefertermin.

5.3 Mängel sind dem Lieferanten anzuzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden.

5.4 Bei Verzug, Fehlschlagen oder Verweigerung der Nacherfüllung darf der Besteller eine Ersatzvornahme auf Kosten des Lieferanten durchführen. Die Nacherfüllung gilt als fehlgeschlagen, wenn der zweite Mängelbeseitigungsversuch erfolglos geblieben ist. Zudem steht dem Besteller in dringenden Fällen das Recht zur Ersatzvornahme gegen Erstattung der dem Lieferanten dadurch ersparten Aufwendungen zu.

5.5 Treten nach erfolgter Nacherfüllung durch den Lieferanten erneut Mängel auf, so stehen dem Besteller die gesetzlichen Mängelansprüche zu.

5.6 In vom Lieferanten zu vertretenden Fällen von Gewährleistung kann der Besteller vom Lieferanten eine Schadens- und Aufwendungsersatzpauschale in Höhe von 15% des Preises der betreffenden Ware, mindestens 100,00 Euro, verlangen. Dem Lieferanten ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden und/oder Aufwendungen nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale sind.

6. Allgemeine Pflichten des Lieferanten

6.1 Hat der Besteller den Lieferanten über den Verwendungszweck der Lieferungen oder Leistungen unterrichtet, oder ist dieser Verwendungszweck für den Lieferanten auch ohne ausdrücklichen Hinweis erkennbar, so ist der Lieferant verpflichtet, den Besteller unverzüglich zu informieren, falls die Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten nicht geeignet sind, diesen Verwendungszweck zu erfüllen.

6.2 Der Lieferant hat dem Besteller Änderungen in der Art der Zusammensetzung des verarbeiteten Materials oder der konstruktiven Ausführung gegenüber bislang dem Besteller erbrachten gleichartigen Lieferungen oder Leistungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Änderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Bestellers.

6.3 Der Lieferant hat dafür zu sorgen, dass die Lieferungen und Leistungen den Umweltschutz-, Gefahrstoff-, Unfallverhütungs- und anderen Schutzvorschriften, sicherheitstechnischen Regeln sowie allen in der Europäischen Union geltenden rechtlichen Anforderungen genügen, alle dafür notwendigen Dokumente zur Verfügung zu stellen und den Besteller auf spezielle, nicht allgemein bekannte Behandlungs- und Entsorgungserfordernisse bei jeder Lieferung hinzuweisen. Der Lieferant verpflichtet sich, sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter alle Maßnahmen zur Umsetzung der Qualitätsanforderungen ergreifen, die zur Erreichung der Produkt- bzw. Dienstleistungskonformität und der Produktsicherheit erforderlich sind, sowie sich der Wichtigkeit ethischen Verhaltens bewusst sind.

7. Beistellungen

7.1 Beistellungspflichten des Bestellers bestehen nur, soweit diese schriftlich vereinbart wurden.

7.2 Vom Besteller dem Lieferanten überlassene Gegenstände bleiben Eigentum des Bestellers. Sie dürfen ausschließlich zur Erbringung der bestellten Lieferungen und Leistungen verwendet werden.

7.3 Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchzuführen sowie die überlassenen Gegenstände ausreichend zu versichern und dies dem Besteller auf Verlangen nachzuweisen.

7.4 Soweit vom Besteller überlassene Gegenstände vom Lieferanten zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet oder umgebildet werden, gilt der Besteller als Hersteller im Sinne von § 950 BGB. Im Falle einer Verbindung oder untrennbaren Vermischung mit anderen Gegenständen erwirbt der Besteller Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes, den die Gegenstände zur Zeit der Verbindung oder Vermischung hatten. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Gegenstände des Lieferanten als Hauptsache anzusehen sind, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant dem Besteller anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Miteigentum für den Besteller.

8. Geheimhaltung

8.1 Der Lieferant verpflichtet sich, nicht allgemein bekannte kaufmännische und technische Informationen und Unterlagen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, geheim zu halten und ausschließlich zur Erbringung der bestellten Lieferungen und Leistungen zu verwenden. Etwaige Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

8.2 Der Lieferant darf gegenüber Dritten die Firma, Marken oder sonstige geschäftliche

Bezeichnungen des Bestellers nur nennen, wenn dieser vorher schriftlich zugestimmt hat.

9. Ersatzteile und Lieferbereitschaft

- 9.1 Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für den Zeitraum der gewöhnlichen technischen Nutzung, mindestens jedoch 10 Jahre nach der letzten Lieferung zu angemessenen Bedingungen zu liefern.
- 9.2 Stellt der Lieferant nach Ablauf der in Ziffer 9.1 genannten Frist die Lieferung der Ersatzteile oder während dieser Frist die Lieferung der Ware ein, so ist dem Besteller Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu geben.

10. Compliance und Sicherheitserklärung

- 10.1 Der Lieferant hält sich an die jeweils geltenden gesetzlichen Normen, insbesondere an die Wettbewerbs- und Kartellgesetze, an die Arbeits- und Kinderschutzbestimmungen (z.B. betreffend Konfliktrohstoffe), an das Verbot von Menschenhandel und an die Kernübereinkommen der internationalen Arbeitsorganisation sowie an die Bestimmungen gegen Fälschungen als auch solche zum Schutz der Umwelt und der Gesundheit (z.B. Richtlinien wie REACH und RoHS). Der Lieferant hält den aktuellen Verhaltenskodex für Geschäftspartner des Bestellers ein, der ihm auf Verlangen ausgehändigt wird.
- 10.2 Der Lieferant verpflichtet sich, keine finanziellen oder sonstigen Begünstigungen entgegen zu nehmen, wenn dafür vom Geber ein ungerechtfertigter Vorteil erwartet oder belohnt wird. Ebenso verpflichtet er sich, das im Rahmen der OECD abgeschlossene Übereinkommen vom 17. Dezember 1997 über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr analog im privatwirtschaftlichen Verkehr zu beachten.
- 10.3 Der Lieferant verpflichtet seine Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Subunternehmer und Unterlieferanten vertraglich zur Einhaltung der Vorgaben dieser Ziffer 10.
- 10.4 Verletzt der Lieferant im Rahmen einer Bestellung eine Pflicht nach dieser Ziffer 10. schuldhaft, so kann der Besteller pro Verletzungsfall die Zahlung einer Pönale in Höhe von 10 % der gesamten Vergütung der betreffenden Bestellung, insgesamt jedoch höchstens EUR 50.000 verlangen. Diese Zahlung ist auf einen etwaigen Schadensersatzanspruch des Bestellers aus gleichem Rechtsgrund anzurechnen und befreit den Lieferanten nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen.
- 10.5 Der Lieferant bestätigt, dass er den Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (ZWB/AEO) mit dem Zertifikat AEO S oder AEO F besitzt, beantragt hat oder beantragen wird.

Lieferanten, die oben genannte Voraussetzungen derzeit nicht erfüllen, verpflichten sich nachstehende Vorgaben im Sinne der AEO zu erfüllen:

- a. dass Waren, die im Auftrag für Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (AEO) produziert, gelagert, befördert, an diese geliefert oder von diesen übernommen werden;
- an sicheren Betriebsstätten und an sicheren Umschlagsorten produziert, gelagert, be- oder verarbeitet und verladen werden;
 - während der Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verladung und Beförderung vor unbefugten Zugriffen geschützt sind;
- b. dass für Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verladung, Beförderung und Übernahme derartiger Waren nur zuverlässiges Personal eingesetzt wird;
- c. dass Geschäftspartner, die im Auftrag des Lieferanten handeln, davon unterrichtet sind, dass sie ebenfalls Maßnahmen treffen müssen, um die oben genannte Lieferkette zu sichern.

Der Lieferant ist verpflichtet dem Besteller jede Änderung, die im Hinblick auf die Sicherheitsanforderungen nach Maßgabe der AEO von Relevanz sind, unverzüglich und ohne vorherige Aufforderung mitzuteilen. Der Lieferant haftet für sämtliche vorhersehbaren, vertragstypischen Schäden, die sich aus der Nichteinhaltung der Vorgaben im Sinne der AEO ergeben, stellt den Besteller im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte schadlos und ersetzt dem Besteller die sich aus dem Sachverhalt ergebenden Bußgelder und sonstige Kosten auf erste Anforderung.

11. Datenschutz

Im Zusammenhang mit dem diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen unterliegenden Vertrag kann jede Partei Zugang zu personenbezogenen Daten (z.B. Name, Funktionen, Business Units, Vertragsdetails und Kommunikationsdaten) von Mitarbeitenden, Vertretern, Beratern, Agenten, Auftragnehmern und anderem Personal („Personal“; „Personaldaten“) der anderen Partei erlangen. Die Parteien stimmen zu, dass sie bezüglich solcher Personaldaten jeweils als unabhängige Datenschutzverantwortliche handeln, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart. Personaldaten dürfen nur im Rahmen des anwendbaren Gesetzes bearbeitet werden, unter Anwendung angemessener Sicherheitsvorkehrungen (z.B. technische und organisatorische Vorkehrungen usw.), und nur zwecks Abschluss und Ausführung des Vertrages, insbesondere Bestellungen, Zahlungsverarbeitung Zölle, Steuern, Import/Export-Management, Kundenbeziehungsmanagement, betriebliches Rechnungswesen und allgemeine

administrative Zwecke. Jede Partei informiert ihr eigenes Personal über die Bearbeitung von Personaldaten durch die andere Partei entsprechend dem anwendbaren Recht. Weitere Informationen über die Datenverarbeitung beim Besteller sind in den Datenschutzhinweisen des Bestellers erläutert (siehe Datenschutz unter www.ga-ats.com).

12. Audit

12.1 Auf schriftliche Voranmeldung von mindestens 15 Tagen stellt der Lieferant während der an seinem Geschäftssitz üblichen Geschäftszeit dem Besteller oder einer vom Besteller beauftragten, unabhängigen Auditierungsfirma, die zum Schutze des Lieferanten unter strikter Geheimhaltung steht, sämtliche Dokumente zur Verfügung, die für die Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages, insbesondere der Entwicklung und Herstellung des Vertragsgegenstandes durch den Lieferanten, notwendig sind. Der Besteller oder die von ihm beauftragte Firma werden die nötigen Maßnahmen zum Schutze der Vertraulichkeit solcher Dokumente ergreifen.

12.2 Alle Kosten und Ausgaben im Zusammenhang mit einem Audit trägt der Besteller. Sofern das Audit zeigt, dass der Lieferant die Bestimmungen dieses Vertrages nicht eingehalten hat, hat er sämtliche Kosten und Ausgaben des Audits zu übernehmen.

12.3 Bevollmächtigte Vertreter des Bestellers (z.B. Güteprüfer entsprechend Norm AQAP 2110) und zuständige Behörden haben zwecks Durchführung von Inspektionen und Audits nach ordnungsgemäßer Legitimation freien Zugang zu sämtlichen Räumen und Daten des Lieferanten. Diesem Personal ist auf Verlangen hinsichtlich des Vertragsgegenstandes jede gewünschte Auskunft zu geben, und die verlangten Unterlagen sind vorzulegen.

13. Bewilligungen und Exportbestimmungen

13.1 Der Lieferant informiert sich jederzeit über die anwendbaren nationalen und internationalen (Re-)Exportbestimmungen (z.B. ITAR) und teilt dem Besteller unverzüglich schriftlich mit, wenn die vertraglichen Leistungen ganz oder teilweise diesen Bestimmungen unterliegen. Er hält alle anwendbaren (Re-)Exportbestimmungen ein und legt dem Besteller auf Verlangen alle hierfür relevanten Informationen offen. Diese Verpflichtung gilt über die Vertragslaufzeit hinaus.

13.2 Sofern nicht ausdrücklich und schriftlich anders vereinbart, trifft der Lieferant alle notwendigen Vorkehrungen zur Erlangung der weiteren behördlichen Bewilligungen oder Lizenzen, die für die Leistungserbringung und die im Vertrag vorgesehene Verwendung der an den Besteller gelieferten Produkte erforderlich sind. Soweit der Besteller diese Bewilligungen oder Lizenzen beantragen muss, unterstützt der Lieferant den Besteller

angemessen und kostenfrei, insbesondere bei der Beschaffung von benötigten Informationen und Angaben.

13.3 Falls zur Vertragsdurchführung erforderlich, stellt der Lieferant dem Besteller spätestens bei Vertragsschluss insbesondere folgende Informationen kostenfrei bereit:

- Zolltarifnummern des Versendungslands und die Ursprungsländer aller Produkte;
- die jeweils maßgebliche nationale Ausfuhrlistennummer, falls die Lieferungen bzw. Leistungen des Lieferanten nationalen Ausfuhrkontrollen unterliegen, sowie die entsprechende Export Control Classification Number (ECCN) oder die Klassifizierungsnummer der International Traffic In Arms Regulations (ITAR), falls die Lieferungen bzw. Leistungen den US-amerikanischen Exportkontrollvorschriften unterliegen;
- Nachweise des präferenzberechtigten Ursprungs sowie Konformitätserklärungen und -kennzeichnungen des Versendungs- oder Bestimmungslands; nicht-präferenzuelle Ursprungszeugnisse nach Aufforderung des Bestellers.

14. Außenwirtschaftsrecht

14.1 Der Vertrag steht unter der Bedingung, dass anwendbares nationales oder internationales Außenwirtschaftsrecht – insbesondere exportkontrollrechtliche oder zollrechtliche Vorschriften, einschließlich Embargovorschriften und Sanktionslisten - (nachfolgend: „anwendbares Außenwirtschaftsrecht“) nicht dessen Erfüllung verbieten oder beschränken.

14.2 Der Lieferant wird in Bezug auf seine vertraglichen Pflichten, das jeweils anwendbare Außenwirtschaftsrecht einhalten. Insbesondere wird er die erforderlichen Genehmigungen einholen, wenn er dafür nach dem anwendbaren Außenwirtschaftsrecht verantwortlich ist.

14.3 Der Lieferant wird dem Besteller so früh wie möglich – spätestens jedoch vor Lieferung – alle Informationen und Daten schriftlich mitteilen, welche der Besteller benötigt, um das anwendbare Außenwirtschaftsrecht zu prüfen und einzuhalten. Der Lieferant wird dem Besteller gesondert schriftlich darüber informieren, ob die von ihm zu liefernden Güter, Teile oder Vorprodukte hiervon aus einem Land stammen (insbesondere dort produziert oder von dort exportiert wurden), gegen welches die Bundesrepublik Deutschland oder die Europäische Union ein Embargo verhängt hat bzw. haben (dies gilt insbesondere für Russland). Diese Informationspflicht ist unverzüglich zu erfüllen und besteht bereits vor Abschluss eines Vertrages mit dem Besteller und dauert bis zur vollständigen Erfüllung der Leistungspflicht durch den Lieferanten an.

14.4 Vorstehende Verpflichtungen und/ oder Rechte gelten lediglich, wenn und soweit sie nicht EU-

Recht (vgl. in ihrer aktuellen Fassung: Verordnung (EG) Nr. 2271/96 des Rates vom 22. November 1996 zum Schutz vor den Auswirkungen der extraterritorialen Anwendung von einem Drittland erlassener Rechtsakte sowie von darauf beruhenden oder sich daraus ergebenden Maßnahmen) und/oder deutsches Recht (vgl. in seiner aktuellen Fassung: § 7 Außenwirtschaftsverordnung) verletzen.

- 14.5 Der Lieferant stellt den Besteller von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei -hierzu gehören auch behördliche Bußgelder- und haftet dem Besteller für jedwede Schäden, welche dem Besteller aufgrund fehlerhafter oder nichterfolgter Erfüllung der Verpflichtungen entstehen, es sei denn der Lieferant weist nach, dass er die Verletzung nicht zu vertreten hat. Der Umfang der zu ersetzenden Schäden beinhaltet auch den Ersatz aller notwendigen und angemessenen Aufwendungen, die dem Besteller entstehen oder entstanden sind, insbesondere die Kosten und Auslagen einer etwaigen Rechtsverteidigung.

15. Pflicht zur Industriebeteiligung

- 15.1 Ungeachtet dessen, ob die Bestellung zur direkten Unterstützung eines Auslandsgeschäfts erteilt wird oder nicht, stimmt der Lieferant zu, die Verpflichtungen des Bestellers zur Industriebeteiligung zu unterstützen.
- 15.2 Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass der Besteller, seine Tochtergesellschaften, verbundenen Unternehmen oder seine Beauftragten den Wert der Bestellung zur Erfüllung von Verpflichtungen des Bestellers für Offset-Verpflichtungen im Land des Lieferanten verwenden kann. Der Lieferant hat Unterlagen oder Informationen zur Verfügung zu stellen, die der Besteller oder seine Beauftragten in angemessener Weise anfordern können, um die Umsetzung einer industriellen Beteiligung zu belegen.
- 15.3 Der Lieferant verpflichtet sich, alle Gutschriften für Industriebeteiligungsverpflichtungen, die sich aus dem Inhalt des Bestellgegenstandes ergeben, den der Lieferant entweder selbst herstellt und/oder von Lieferanten für Arbeiten, die sich aus der Bestellung ergeben oder mit ihr in Zusammenhang stehen, bezieht, zu identifizieren und für den Besteller aufzubewahren. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Besteller unverzüglich nach Auswahl eines ausländischen Lieferanten für Arbeiten im Rahmen der Bestellung den Namen, die Anschrift, den Ansprechpartner des Lieferanten (einschließlich Telefonnummer) und den Euro-Wert des Unterauftrags mitzuteilen. Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass der Besteller, seine Tochtergesellschaften, verbundenen Unternehmen oder seine Beauftragten den Wert solcher Gutschriften zur Erfüllung von Verpflichtungen des

Bestellers zur Teilnahme an Gerichtsverfahren verwenden dürfen, und zwar unter Ausschluss aller anderen.

- 15.4 Der Besteller behält sich das Recht vor, Gutschriften, die durch die Leistungen des Lieferanten im Rahmen der Bestellung generiert wurden, an Dritte zu übertragen.
- 15.5 Der Lieferant ist verpflichtet, den Inhalt dieser Klausel über die Verpflichtung zur Industriebeteiligung mit Zustimmung des Bestellers in seine Unterverträge aufzunehmen, die er auf allen Ebenen gemäß der Bestellung abschließt.

16. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 16.1 Ist der Lieferant bei Einleitung eines Gerichtsverfahrens Kaufmann oder ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland, so ist der Sitz des Bestellers ausschließlicher Gerichtsstand. Der Besteller ist jedoch berechtigt, das Gericht am Sitz des Lieferanten oder jedes andere gesetzlich zuständige Gericht anzurufen.
- 16.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das deutsche Internationale Privatrecht und das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) finden keine Anwendung.